

Risiken der beruflichen Vorsorge und Rückdeckung Im Dschungel mit guter Deckung
Handlungsoptionen für Pensionskassen in Zeiten höherer Zinsen Keine Angst vor der Inflation
Echt jetzt? Oder warum man nicht nur im Wallis nach seinem Ableben besser tot bleibt. **News** Infos und Aktuelles



Judith Yenigün-Fischer
Redaktorin «Fokus Vorsorge»

Blosse Theorie

Kürzlich war ich seit langem wieder mal im Kino und sah mir den Film Oppenheimer an. Nebst der Bedienung im Restaurant durch einen Roboter ist mir vom Kinoabend vor allem folgender Dialog geblieben, vor dem Atombombentest:

«Heisst es, es besteht das Risiko, dass wir auf den Knopf drücken und die ganze Welt vernichten?»

«Dieses Risiko liegt bei nahezu null.»

«Nahezu null?»

«Was erwarten sie von der blossen Theorie?»

«Null wäre schön.»

Theoretisch hätte es also sein können, dass es uns nun alle gar nicht (mehr) gibt. Aber da es uns nun mal gibt, zum Glück, sind wir mit den Risiken des Lebens konfrontiert. Manche Risiken bieten ja auch Chancen und machen das Leben aufregender.

Pensionskassen sind wie andere (Sozial)versicherungen dazu da, uns das Leben etwas komfortabler, sicherer, berechenbarer zu machen. Sie können uns zwar nicht vor Alter, Invalidität oder Tod bewahren, aber immerhin finanzielle Unterstützung bieten, uns oder den Hinterbliebenen. Und selber können Pensionskassen ihre Risiken Tod und Invalidität rückdecken lassen, wenn sie das möchten.

Wenn wir dann mal irgendwie sterben, müssen wir uns nicht mehr Gedanken machen, ob wir nun aktivtot oder passivtot sind. Aber lieber noch etwas leben, Risiken eingehen und sich darüber wundern, was dabei herauskommt.

Risiken der beruflichen Vorsorge und Rückdeckung

Im Dschungel mit guter Deckung

Im Prinzip scheint die Aufgabe der Pensionskassen überschaubar: Sie versichern nur drei Risiken, nämlich Alter, Tod und Invalidität. Während die Versicherung des Alters in der Regel als Kernaufgabe selber übernommen wird, gibt es für diejenige der anderen beiden Risiken eine Vielzahl an Tools im Werkzeugkasten der Vorsorgeeinrichtungen.

Beim Schreiben dieses Artikels machte ich einmal mehr die Erfahrung, dass die Welt der Pensionskassen etwas verkehrt ist: Es ist nicht so simpel, wie man meinen könnte. Und es gibt mehr Bewegung, als man vermuten würde.

Das Risiko Alter in der 2. Säule und der dritte Beitragszahler

Wenn wir die Anlagerisiken einmal ausklammern, ist von den drei relevanten Risiken Alter, Invalidität und Tod eines das eigentliche Kerngeschäft einer Pensionskasse: Das Alter. Dieses Risiko wird deshalb auch in diesem Schwerpunkt nur nebenbei behandelt, weil es praktisch nicht rückgedeckt wird.

Die Rente ist der historische Grund, wieso es die 2. Säule gibt. Das Risiko Alter verändert sich stetig, daher passen die Pensionskassen ihre Parameter und Berechnungen laufend der Statistik und den Prognosen an. Weil die Menschen immer länger leben, müssen Kassen die Renten über längere Zeit bezahlen und mehr Rückstellungen tätigen.

Die Aufgabe wurde in der vergangenen Dekade zudem erschwert durch die schwierige Zinslage, die den dritten Beitragszahler hemmte, und durch die gesetzlichen Garantien wie den Mindestumwandlungssatz.

Das Risiko Tod und der Rückdeckungsdschungel

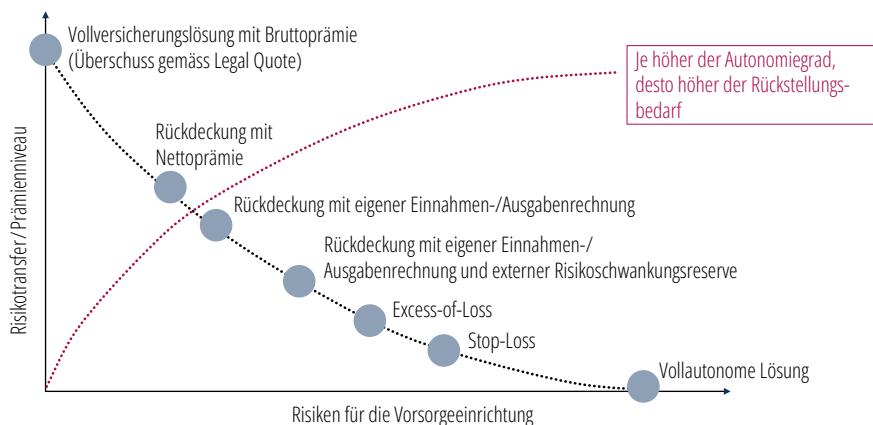
Die beiden Risiken Tod und Invalidität können rückgedeckt werden. Aber weil die Pensionskassen und deren Bedürfnisse so unterschiedlich sind, gibt es praktisch nur Massanzüge, kein Angebot ab Stange.

Die Grafik zeigt bestehende Rückdeckungsmodelle, von voll-autonomen Lösungen bis zur Vollversicherungslösung mit Brutto-Prämie. Die Angebote der Rückdeckung sind selbst für passionierte Vorsorgeprofis nicht ganz einfach zu durchschauen. Von der Vollversicherung bis zur vollen Autonomie gibt es verschiedene Zwischenstufen, die Sie im Kasten kurz beschrieben finden. Zusammengefasst ist festzuhalten: Je grösser eine Kasse ist, desto eher kann sie Risiken autonom



Claudio Zemp
Redaktor «Fokus Vorsorge»

Bestehende Rückdeckungsmodelle



Quelle: PK Rück

tragen. Dass sich das Geschäft vor allem für Kleine nicht mehr lohnt und viele autonome Pensionskassen sterben, ist übrigens ein Haupttreiber der Konzentration, die weiter geht.

Invaliddität und Erwerbsausfall

Die 1. und die 2. Säule teilen das gemeinsame Ziel, einen finanziell sorglosen Lebensabend zu ermöglichen. Es besteht zudem eine Art Solidarität der Komplexität zwischen den Säulen. Kurz: In einem IV-Fall ist es kompliziert, und in der AHV für einmal ebenso.

In der 1. Säule gilt das Prinzip «Eingliederung vor Rente». Wichtig ist aber, dass die Säulen der Vorsorge nicht isoliert betrachtet werden. Die Koordination der Leistungen ist ein Thema für sich. Für Pensionskassen gibt es jedoch Erfahrungsberichte, wie sie in der Praxis mit einem Invalidditätsfall umgehen können. Wie kunstvoll verquickt die Sozialversicherungen sind, zeigt beispielhaft die Bindungswirkung des IV-Entscheids. Diese Sachlagen können wir aber getrost den Spezialistinnen und Spezialisten überlassen, da sie in der Regel eine Einzelfallbetrachtung erfordern.

Weitere Versicherungsweige

Natürlich ist das Thema mit diesem Artikel nicht erledigt. Abgesehen davon, dass das Juristenfutter generell eine erneuerbare Ressource ist, herrschen beispielsweise im Haftpflicht-Universum noch einmal ganz andere Regeln. Oft kommt es zu Regressverhandlungen zwischen verschiedenen Sozialversicherungen. Auch dies ist eine Abzweigung im Dschungel der Risiken der 2. Säule, die wir hier nicht nehmen. Vorab sei geraten, dass sich ein juristischer Kampf für Pensionskassen durchaus lohnen kann. Bevor es sich auszahlt, ist man aber – und hier gibt es eine Parallele zum Rückdeckungsgeschäft –, in der Regel auf kompetente externe Berater angewiesen.

Modelle der versicherungs mässigen Rückdeckung

Vollversicherung

Mit der Vollversicherung werden sämtliche Risiken wie Anlagerisiken, Tod, Invalidität und Langlebigkeit abgedeckt. Die Leistungen werden von der Lebensversicherungsgesellschaft getragen. Für die versicherten VE besteht kein Unterdeckungsrisiko und damit auch keine Nachschusspflicht.

Modelle mit Rückdeckung

In diesen Modellen werden Todesfall- und Invaliditätsrisiken an eine Versicherungsgesellschaft übertragen. Die VE tragen das Anlagerisiko und das Langlebigkeitsrisiko selbst.

Rückdeckung mit Nettoprämie

Die Verträge unterliegen der Mindestquote (Legal Quote), die die Verteilung der im BVG-Geschäft erzielten Erträge zwischen den Versicherten und den Aktionären regelt.

Rückdeckung mit eigener Erfolgsabrechnung (EAR)

Die Überschussbeteiligung richtet sich nach dem vertragsindividuellen Risikoverlauf der VE. Schwankungen im Risikoverlauf gehen zulasten der Versicherungsgesellschaft.

Rückdeckung mit eigener EAR und externer Risikoschwankungsreserve

Die Überschussbeteiligung richtet sich nach dem vertragsindividuellen Risikoverlauf der VE. Für Schwankungen im Risikoverlauf wird bei der Versicherungsgesellschaft eine Schwankungsreserve gebildet.

Excess-of-Loss

Der Versicherer beteiligt sich an im Voraus festgelegten hohen Einzelschäden.

Stop-Loss

Die Versicherung übernimmt den Teil der während eines Jahres kumulierten Risikobelastungen der VE, der über einem festgelegten Selbstbehalt liegt.

Vollautonome Lösung

Die VE verzichtet auf eine Rückdeckung und trägt alle Risiken autonom.

Handlungsoptionen für Pensionskassen in Zeiten höherer Zinsen

Keine Angst vor der Inflation

Die Inflation hat sich 2022 zurückgemeldet. Davon sind auch Pensionskassen betroffen. Anhand eines Modells wird aufgezeigt, wie sich unterschiedliche Inflationswerte und Zinsniveaus auf die Destinatäre und die Pensionskassen selbst auswirken und was zu beachten ist.

Die Konsumentenpreise (LIK) stiegen im Jahr 2022 um 2.8%. In den ersten fünf Monaten 2023 war ein weiterer Anstieg um 1.8% zu beobachten. Andere Industrienationen hatten vor allem im vergangenen Jahr mit Werten zu kämpfen, die teilweise nahe am zweistelligen Bereich waren. Die Schweiz steht somit vergleichsweise gut da.

Die höhere Teuerung wirkt sich aber auf den realen Wert der Ersparnisse und Renten aus. Entsprechend stehen Institutionen wie Pensionskassen besonders im Fokus. Die arbeitende Bevölkerung erhält durch potenzielle Lohnerhöhungen einen gewissen Ausgleich, um die gestiegenen Lebenskosten stemmen zu können. Rentner hingegen haben auf ihrem Pensionskassenvermögen einen Umwandlungssatz, der ihnen eine lebenslange Rente in nominal gleichbleibender Höhe garantiert.

Einen automatischen Teuerungsausgleich bei den Altersrenten kennen Pensionskassen grundsätzlich nicht, sondern das oberste Organ entscheidet jährlich entsprechend den finanziellen Möglichkeiten (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Generell sind Rentenerhöhungen mit zusätzlichen Kosten verbunden oder anders ausgesprochen: Werden höhere Renten ausbezahlt, fehlt das Kapital an anderer Stelle.

Wir zeigen in der Folge anhand von vier Szenarien, was mögliche Konsequenzen unter verschiedenen Annahmen zu Inflation und Zinsniveau für Aktivversicherte, Rentner und die Pensionskasse selbst sind (das verwendete Modell wird in der Textbox erklärt). Die Szenarien bzw. deren Resultate werden in der Tabelle auf der nächsten Seite aufgezeigt.

Mit den Simulationen wird aufgezeigt, wie die Anspruchsgruppen betroffen sind und in welche Richtung sich verschiedene Kennzahlen über einen Zeitraum von fünf Jahren unter den Modellannahmen bewegen.

Reserveaufbau ist möglich

Die finanzielle Lage der Pensionskasse, definiert über den Deckungsgrad nach BVV 2, verbessert sich bei allen Szenarien, da die erwartete Rendite die Sollrendite übersteigt. In Szenario 1 und 3 ist der Anstieg am grössten.

In Szenario 1 wird angenommen, dass keine Inflation vorherrscht und die Zinsen entsprechend tief sind. In Szenario 3 hingegen wird von hoher Inflation bei tiefen Zinsen ausgegangen. Die höheren nominellen Verzinsungen und Rentenerhöhungen (aufgrund der höheren Renditeerwartungen) stehen einem tiefen technischen Zins gegenüber. In beiden Fällen ergibt sich ein hohes Verhältnis zwischen erwarteter Rendite und Sollrendite, wodurch die Pensionskasse in der Lage ist, Schwankungsreserven aufzubauen.

Betrachtet man den Deckungsgradaufbau sowohl nach BVV 2 als auch ökonomisch in Szenario 2 und 4, so ist zu sehen, dass dieser trotz des höheren Zinsniveaus und höherer erwarteter Rendite tiefer ausfällt als in den anderen beiden Szenarien. Dies ist auf die Anpassung der Leistungen und die damit steigende Sollrendite zurückzuführen. Demgegenüber stehen im Modell in Szenario 2 und 4 aufgrund des höheren technischen Zinssatzes höhere Ausgangsdeckungsgrade. Dabei sind potenzielle Anlageverluste auf der Aktivseite aufgrund steigender Zinsen nicht mitberücksichtigt. So haben Pensionskassen



Flavio Müller
Pensionskassen-Experte SKPE, Keller Experten AG



Ueli Sutter
Quantitativer Analyst, Complementa AG

Annahmen und Auswirkungen der vier Szenarien

		Szenario 1	Szenario 2	Szenario 3	Szenario 4
Annahme	Rendite 10-jähriger Bundesobligationen	0.0 %	2.0 %	0.0 %	3.0 %
	Inflation	0.0 %	1.0 %	4.0 %	4.0 %
Pensionskasse	Erwartete Rendite	2.3 %	3.8 %	3.3 %	5.0 %
	Technischer Zinssatz/Zinsversprechen bei Pensionierung	1.5 %	3.0 %	1.5 %	4.0 %
	Sollrendite	1.4 %	3.3 %	2.2 %	4.6 %
	Sollrendite (ökonomisch)	0.7 %	2.9 %	1.5 %	4.3 %
	Deckungsgradveränderung (BVV 2) über 5 Jahre kumuliert	5.2 %	3.0 %	6.3 %	2.5 %
	Deckungsgradveränderung (ökonomisch) über 5 Jahre kumuliert	8.8 %	5.2 %	9.9 %	4.2 %
Aktivversicherte	Verzinsung Altersguthaben (nominal)	1.3 %	2.8 %	2.3 %	4.0 %
	Verzinsung Altersguthaben (real)	1.3 %	1.8 %	-1.7 %	0.0 %
	Verzinsung Altersguthaben (real) über 5 Jahre kumuliert	6.7 %	9.3 %	-8.2 %	0.0 %
Rentner	Rentenerhöhungen (nominal)	0.0 %	0.8 %	0.5 %	1.4 %
	Rentenerhöhungen (real)	0.0 %	-0.2 %	-3.5 %	-2.6 %
	Kaufkraftverlust laufende Renten über 5 Jahre kumuliert	0.0 %	-1.0 %	-16.3 %	-12.3 %

2022 auch aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus Verluste von durchschnittlich fast 9 % erlitten.

Reale Verzinsungen

Für die Aktivversicherten sind bei zwei von vier Szenarien sowohl die nominale als auch die reale Verzinsung positiv. Fällt dieser Betrag tiefer aus, fehlt der Anteil des «dritten Beitragszahlers» und das Leistungsziel wird nicht erreicht. Sobald höhere Inflationswerte vorherrschen, sinkt die reale Verzinsung deutlich.

Das Worst-Case-Szenario für Aktivversicherte sind hohe Inflationswerte bei tiefem Zinsniveau. Hier wird die reale Verzinsung schnell negativ. Sofern die Zinsen zumindest teilweise mit der Inflation steigen, ist die nominale Verzinsung zwar hoch, real gibt es aber nur einen geringen bzw. keinen Kapitalzuwachs.

Wertverlust der Renten

Da die Renten zum Zeitpunkt der Pensionierung in nominaler Höhe festgelegt werden, haben die Rentenbeziehenden immer einen realen Verlust der Rente, sofern nicht eine volle Kompensation der Inflation ausbezahlt wird.

Bei Rentenbeziehenden, deren Kapital mit einem hohen Umwandlungssatz gewandelt wurde, ergibt sich rückwirkend betrachtet ein gewisser Ausgleich. Dank den nominalen Garantien können die höheren Rentenversprechen nachfinanziert werden.

Die reale Rendite ist entscheidend

In den Szenarien sind die verschiedenen Anspruchsgruppen unterschiedlich betroffen. Die Deckungsgradentwicklung bei der Pensionskasse hängt zum einen davon ab, wie hoch die Gewinne auf der Aktivseite sind, und zum anderen davon, wie stark die Kosten auf der Passivseite durch Leistungserhöhungen und Zinskosten steigen.

Das Zinsniveau hat mittlerweile wieder deutlich in den positiven Bereich gedreht. Die Sollrendite lässt sich dadurch einfacher bzw. mit weniger Anlage-

risiken erwirtschaften. Um real keine Leistungseinbussen zu verzeichnen, muss trotzdem dieselbe reale Rendite erwirtschaftet werden. Entsprechend wäre eine systematische Reduktion der Anlagerisiken aufgrund des höheren Zinsniveaus kontraproduktiv.

Dadurch muss auch das vollkommene Matching von Assets und Liabilities kritisch betrachtet werden, das aufgrund der hohen Zinssensitivität auf der Passivseite zu hohen Anteilen von festverzinslichen Anlagen und langfristig zu tieferen Anlagerenditen führt. Überdies hilft ein Matching im Inflations-szenario nur dann, wenn die realen Leistungen reduziert werden, was nicht im Interesse der Destinatäre sein kann.

Kurzfristiger Inflationsanstieg sollte verkraftbar sein

Die durchschnittliche jährliche Inflation in der Schweiz lag in den letzten 20 Jahren bei knapp 0.5 %. Aktivversicherte und Rentenbeziehende mit Ausnahme der Neurentner sollten kurzfristige leichte Inflationsanstiege durchaus verkraften können. Wichtig ist, dass das oberste Organ sich aktiv und regelmässig über die ökonomischen Entwicklungen informiert und über ein Bewusstsein zur eigenen Leistungsstrategie und Anlagepolitik verfügt.

Verwendetes Modell

Das verwendete Modell basiert auf einer durchschnittlichen Pensionskasse mit Daten aus dem Risiko Check-up 2022. Die Renditeerwartungen und der technische Zinssatz werden jeweils anhand der Zins- und Inflationsannahmen adjustiert. Die Sparkapitalien der Aktivversicherten werden nominal mit der Renditeerwartung minus 1 % verzinst. Die Rentenerhöhungen betragen die Hälfte aus der Differenz zur erwarteten Rendite des jeweiligen Szenarios und der Renditeerwartung aus Szenario 1. Der Zeit-horizont bezieht sich auf fünf Jahre.

ECHT JETZT?

von Svenja Schmidt | Dr. oec. HSG

Oder warum man nicht nur im Wallis nach seinem Ableben besser tot bleibt.



Unlängst verlebte ich ein denkwürdiges Wochenende: Samstagabend in der Oper, Sonntagmorgen im Gottesdienst. Letzteres gehört eigentlich nicht zu meinen sonntäglichen Gewohnheiten, jedoch wurde der Gottesdienst von einer lieben Freundin abgehalten, die den goldenen Kälbern der Finanzwelt vor einiger Zeit abgeschworen hat und nun als Pfarrerin ihren Schäflein den Weg zu weisen versucht. (Es sei nur am Rande bemerkt, dass in Zusammenhang mit der Finanzwelt nicht nur von Kälbern die Rede ist, sondern vielmals auch andere Bewohner der Arche genannt werden – Haie, Wölfe oder Heuschrecken um nur einige Beispiele zu nennen).

Während also am Samstagabend, wie auf der Opernbühne üblich, klang- und gestenreich zuerst gelitten und dann gestorben wurde, wurde am Sonntagmorgen derjenige gefeiert, für den sich der Vorhang damit nicht senkte respektive sogar wieder hob. Dieser biblisch belegten Möglichkeit des Wiederaufstehens trägt meines Wissens übrigens nur das Walliserdeutsch Rechnung. Nach Mundart des Wallis wäre gegen Ende des Gottesdiensts nicht mitgeteilt worden, dass Vreni Meier verstorben ist, oh nein. Die Bekanntmachung hätte gelaundet, dass Vreni Meier «tot geblieben», und ein Jesus-gleiches Wiederaufstehen somit ausgeschlossen, ist. Echt jetzt? Echt jetzt. (Dabei ist sprachwissenschaftlich meines Wissens nicht erforscht, ob es die bekanntermassen leidlich gläubigen Walliser mit dem Sterben einfach sehr genau nehmen, oder ob sie als selbstbewusstes Volk davon ausgehen, dass sich der oder die nächste Messias aus ihren Reihen erheben wird).

Einen sprachlich eigentümlichen Umgang mit der menschlichen Sterblichkeit pflegt auch die Pensionskassengemeinde. So wird beispielsweise unterschieden zwischen «Aktivtod» und «Passivtod». Dabei zeigt ein «Aktivtoter» (respektive eine «Aktivtote») anders als der Begriff vermuten lässt, keine Vampir- oder Zombie-ähnlichen Aktivitäten. Auch ist sein (oder ihr) Leichendasein mitnichten Folge eines Selbstmords. «Aktiv tot» ist im Sprachgebrauch der Pensionskassen, wer noch als aktiv versicherte Per-

son, vor einer Verrentung also, verstorben (und tot geblieben) ist. Den «Passivtod» ereilt demgemäss nicht, wer Opfer eines Mordes, wer also getötet, wird. «Passivtot» ist (und bleibt) wer nach der eigenen Verrentung – ob alters- oder invaliditätshalber – verscheidet.

Für die tot gebliebene Person mag Aktiv- oder Passivtod irrelevant sein. Für die Hinterbliebenen jedoch kann dies durchaus einen Unterschied machen. Grund dafür ist die der beruflichen Vorsorge zugrundeliegende Idee des Versorgerschadens: Stirbt eine Person, so will die berufliche Vorsorge denjenigen beispringen, die infolgedessen finanziell weniger gut versorgt würden. Stirbt also beispielsweise ein erwerbstätiger Familienvater (Aktivtod), so sind Frau und Kinder nicht mehr durch sein Einkommen (mit-)versorgt. Folglich richtet die Pensionskasse Hinterlassenenleistungen an Frau und Kinder aus, basierend auf dem *Lohn* des verstorbenen Familienvaters.

Verstirbt selbiger Familienvater stattdessen erst nach Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand (Passivtod), so werden seine Kinder in der Regel bereits finanziell auf eigenen Beinen stehen und längst selbst erwerbstätig sein. Ihnen entsteht somit kein Versorgerschaden mehr. Die Frau des verstorbenen Pensionärs ist nun aber nicht mehr durch seine Rente (mit-)versorgt. Die Leistungen der Pensionskasse an die hinterlassene Ehefrau richten sich folglich nach der bisherigen *Rente* des Verstorbenen.

Die Idee des Versorgerschadens ist übrigens auch der Grund dafür, dass das Pensionskassenguthaben nicht nach Belieben vererbt werden kann. Begünstigt werden kann nur, wer durch den Tod einer Person nicht mehr (mit-)versorgt ist, Haustiere allerdings ausgenommen. Unnötig zu erwähnen, dass der Gesetzgeber eine recht altertümliche Vorstellung davon pflegt, wer in unserer Gesellschaft durch wen versorgt wird bzw. werden kann. Das aber muss Sie nun wirklich nicht kümmern, wenn Sie sich ein Beispiel an den Wallisern nehmen, und nach Ihrem Ableben einfach tot bleiben.

News

Altersleistungen

Höhe hat sich stabilisiert

Die Generationenfairness im Schweizer Vorsorgesystem ist gestiegen. Dies ist die Haupteckdaten eines Vergleichs der Vorsorgepläne der SLI-Gesellschaften. Die Benchmarking-Studie wird von WTW seit 2015 alle zwei Jahre realisiert. Die technischen Zinssätze befinden sich im Schnitt bei 1.6%, während die Umwandlungssätze im Schnitt bei 5.1% stagnieren. Die Autoren der Studie stellen fest, dass sich die voraussichtliche Höhe der Altersrenten weiter stabilisiert hat. Trotz herausfordernder und volatiler Marktbedingungen in den letzten Jahren scheint die beispiellose Phase der Zinssenkungen, die die voraussichtliche Höhe der Altersrenten reduzierte, vorerst vorbei zu sein. Die oft geäußerte Kritik, dass aktive Arbeitnehmende die Pensionierten quersubventionieren, sei auf längere Sicht unbegründet.



Deckungsgrad

Leichte Erholung im 2. Quartal

Die Zürcher Kantonalbank hat den Swisscanto Pensionskassen-Monitor publiziert. Dies sind die wichtigsten Ergebnisse per 30. Juni 2023: Die geschätzten Deckungsgrade der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen konnten sich im 2. Quartal leicht erholen, von 112.5% (Vorquartal) auf 113.6%. Die grössten Renditebeiträge lieferten Aktien, während sich das Bild bei Obligationen etwas uneinheitlicher zeigte. 45.6% der privatrechtlichen Kassen (Vorquartal: 27.2%) und 13.5% der öffentlich-rechtlichen Kassen (Vorquartal: 8.3%) weisen einen Deckungsgrad von über 115% auf. In einer Unterdeckung befinden sich 1.3% (Vorquartal: 9.2%) der privatrechtlichen Kassen sowie 8.1% (Vorquartal: 22.2%) der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Vollkapitalisierung und 88.9% (Vorquartal: 87.5%) der öffentlich-rechtlichen Kassen mit Teilkapitalisierung. Eine durchschnittliche Schweizer Pensionskasse erwirtschaftete im 2. Quartal eine positive Performance von 1.4%. Die vermögensgewichtete Rendite aller Kassen beträgt für das 1. Halbjahr 4.1%.



Finanzielle Lage

Verbesserung per Ende Juni

Die finanzielle Lage der Schweizer Vorsorgeeinrichtungen hat sich seit Ende 2022 positiv entwickelt. Dies zeigen die Hochrechnungen der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV). Die Vorsorgeeinrichtungen erzielten im 1. Halbjahr 2023 eine Performance von durchschnittlich 4.6%. Entsprechend ist auch der durchschnittliche kapitalgewichtete Deckungsgrad von 107% per Ende 2022 auf 111.3% per 30. Juni 2023 gestiegen.

Performance

Positive Rendite im Juli

Die Schweizer Pensionskassen haben im Juli eine leicht positive Performance erzielt, wie eine Studie der UBS zeigt. Die untersuchten Pensionskassen haben mit ihren Kapitalanlagen im Juli eine durchschnittliche Performance von 0.3% erzielt. Damit errechnet sich seit Jahresbeginn eine Rendite von 3.9%. Die annualisierte Rendite seit 2006 beläuft sich auf knapp 3%. Das beste Ergebnis erzielte mit 1.1% eine kleine Pensionskasse. Das schlechteste Ergebnis fuhr ein mittelgrosses Institut mit -0.6% ein.

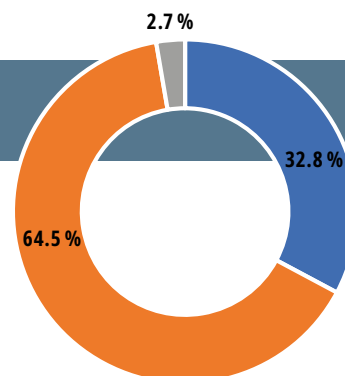
FRAGE DES MONATS

13. AHV-Rente

Können wir uns einen Ausbau leisten?

Laut einer Umfrage ist eine grosse Mehrheit der Bevölkerung für eine 13. AHV-Rente. Im August haben wir in der Frage des Monats gefragt, was Sie von der Volksinitiative der Gewerkschaften halten. Unsere Umfrageteilnehmer sind mehrheitlich dagegen (64.5%). Fast ein Drittel befürwortet dies, eine starke AHV schade der 2. Säule nicht. Nur ganz wenige (2.7%) sind noch unentschieden.

- Ich bin dafür – eine starke AHV schadet der 2. Säule nicht
- Ich bin dagegen – wir können uns diesen Ausbau nicht leisten
- Ich bin noch unentschieden



Nehmen Sie an der neuen Frage des Monats teil:

Der Referenzzins für Mieten ist im Steigen begriffen. Sollen Pensionskassen ihre Mieten entsprechend erhöhen?

ABSTIMMEN >

News

Modernisierung der Aufsicht

VVP kritisiert Neuregelung zur Übernahme von Rentnerbeständen

Der Verband der Verwaltungsfachleute für Personalvorsorge (VVP) hat eine Stellungnahme zur Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht publiziert. Darin kritisiert er insbesondere den angedachten neuen Verordnungsartikel 17a BVV 2 (Ausreichende Finanzierung) und zwar aufgrund Abs. 1 lit. c, Abs. 2 und 3. Aus fachlicher und theoretischer Sicht sei es nachvollziehbar bzw. selbstverständlich, dass für die Erfüllung einer «ausreichenden Finanzierung» eine genügende Wertschwankungsreserve vorhanden sein müsse. Die Vorgabe bzw. Definition einer genügenden Wertschwankungsreserve (auf dem Rentnerbestand) überschiesse das Ziel jedoch deutlich und werde unweigerlich dazu führen, dass die Übernahme von Rentnerbeständen in vielen Fällen verunmöglicht wird.

Hypotheken

Pensionskassen mit Marktanteil von 2 %

Der Hypomarkt ist im Jahr 2022 um weitere 3.4 % (39 Mrd. Franken) auf 1211 Mrd. Franken gewachsen. Nach einem Wachstum von 10 % im Vorjahr sind Pensionskassen im Jahr 2022 mit 5.8 % erneut deutlich über dem Markt gewachsen. Rund zwei Drittel aller grossen Pensionskassen sind mittlerweile in Hypotheken investiert. Die Pensionskassen haben im Vergleich zu 2015 ihr Volumen beinahe verdoppelt. Sie sind damit die Wachstums-Champions der letzten Jahre, kommen aber trotzdem nicht über einen Marktanteil von 2 %, wie eine Studie von Money-Park zeigt.

Konjunktur

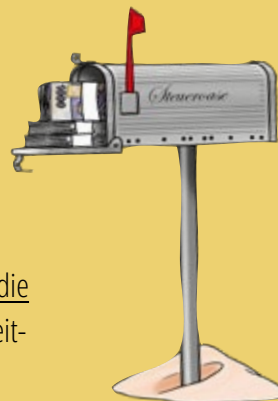
Der LIK ist im Juli um 0.1 % gefallen

Der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) sank im Juli im Vergleich zum Vormonat um 0.1 % und erreichte den Stand von 106.2 Punkten (Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat betrug die Teuerung +1.6 %. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.

Sparen ist nur für wenige möglich:

Schweizweit haben nur 38 % der Arbeitnehmenden am Monatsende noch Geld übrig. Dies zeigt die neue «Hopes and Fears»-Studie von PwC, bei der fast 54 000 Arbeitnehmende in 46 Ländern befragt wurden, darunter über 1000 in der Schweiz. Jeder vierte Schweizer Angestellte hat mehr als einen Job – viele davon, weil sie sonst ihre Rechnungen nicht bezahlen können. Nur ein Drittel der Angestellten fühlt sich fair bezahlt, aber dennoch fordern Schweizer im weltweiten Vergleich seltener einen höheren Lohn.

Ein kanadischer Landwirt muss wegen eines **missverstandenen «Daumen hoch»-Emojis** einem Kaufinteressenten 82 200 kanadische Dollar (ca. 56 500 Euro) zahlen. Ein Einkäufer hatte im März 2021 Textnachrichten an mehrere Bauern geschickt und darin angeboten, im Herbst 86 Tonnen Flachs zu 17 Kanada-Dollar pro Bushel (rund 25 Kilogramm) zu kaufen. Der Landwirt nahm Kontakt auf und der Einkäufer sagte am Telefon zu, einen Vertrag per Textnachricht zu schicken. Wenig später tat er dies, verbunden mit der Bitte an den Lieferanten, den Vertrag zu bestätigen. Der Bauer schickte das «Daumen hoch»-Symbol, will aber damit keine digitale Unterschrift vorgenommen haben. Es habe sich nur um die Zusage gehandelt, sich später der Sache zu widmen. Im Herbst blieb die Lieferung aus und die Preise waren gestiegen. Wegen der höheren Preise sei dem Käufer ein Schaden entstanden, urteilte das Gericht. Der Richter argumentierte, dass es sich zwar um eine ungewöhnliche Form der Unterschrift handle. Dennoch könnten solche Arten der Zustimmung heutzutage auf diese Weise vorgenommen werden.



Geht es unseren Rentnern besser als gedacht?, fragt blick.ch.

Jede fünfte Person im Pensionsalter ist armutsgefährdet, wenn man nur das Einkommen berücksichtigt. Das Bundesamt für Statistik hat bei einer neuen Untersuchung zur Armutsmessung die

Vermögenssituation der Haushalte mit einbezogen. Während die Risikogruppen in allen Altersgruppen ähnlich bleiben, bilden die Rentner die grosse Ausnahme. Wird bei den 65- bis 74-jährigen 5 % der flüssigen Mittel zum jährlichen Einkommen addiert, sinkt die Armutsquote in dieser Alterskategorie um fünf Prozentpunkte auf 8 %. Werden alle Vermögenswerte bis auf die allfällige Eigentumswohnung berücksichtigt, dann sinkt sie noch um einen weiteren Prozentpunkt. Bei den über 75-jährigen Pensionären halbiert sich die Armutsquote unter Berücksichtigung des flüssigen Vermögens praktisch: Sie sinkt von 19 auf 11 %.

Unwissen ist teuer. Eine Allianz-Studie zeigt, dass fast ein Viertel der Befragten in sieben Ländern nicht über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um solide Finanzentscheidungen zu treffen, und dass dies die Haushalte jedes Jahr zwischen 1750 und 4740 Euro kostet. Frauen weisen nach wie vor häufiger ein geringeres Finanzwissen auf als Männer, wobei die Millennials und die Generation Z auch hinter den Babyboomern zurückbleiben. Deutschland ist das einzige Land, in dem Frauen im Durchschnitt über mehr Finanzwissen verfügen als Männer. Im Rahmen der Studie wurden jeweils mehr als 1000 Personen in den USA, dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Spanien, Italien, Deutschland und Australien befragt, um ihr Wissen zu testen.

News

Karikatur des Monats

Malgré une inflation en baisse, les prix restent élevés



Trotz sinkender Inflation bleiben die Preise hoch

Du bist noch einkaufen gegangen!!

Inflation

Kapitalbezug oder Rente

Hätte die 2. Säule in ihrer jetzigen Form seit Ende des Zweiten Weltkriegs existiert, so hätte gemäss einer Simulation der UBS eine hohe Inflation den Vermögenserhalt und die Finanzierung der gewünschten realen Ausgaben im Alter sowohl bei einem Kapitalbezug als auch bei Rentenbezug negativ beeinflusst. Darüber hinaus hätte keine einzelne Art von Leistung in Zeiten hoher Inflation eindeutig besser abgeschnitten als die andere. Bei einem Kapitalbezug und einer Investition des Vermögens an den Finanzmärkten könne aber meistens ein Teil der Inflation abgedeckt werden.



BVG-Reform

Referendum zustande gekommen

Das Referendum gegen die Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist zustande gekommen. 77 932 Unterschriften wurden eingereicht. Die Überprüfung durch die Bundeskanzlei hat ergeben, dass davon 77 732 Unterschriften gültig sind.

Reform AHV 21

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft

Die Umsetzung der Reform AHV 21 bedingt Änderungen auf Verordnungsstufe, zu welchen eine Vernehmlassung stattgefunden hat. Der Bundesrat hat an die Vernehmlassungsergebnisse zur Kenntnis genommen und die Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gutgeheissen. Sie tritt zusammen mit der Reform am 1. Januar 2024 in Kraft.

Performance

Positiver Juli

Im Berichtsmonat nimmt der Credit Suisse Schweizer Pensionskassen Index um 0.7 Punkte bzw. 0.3 % zu. Seine Veränderung seit Jahresanfang beträgt damit 4.2 %. Per 31. Juli steht der Index bei 196.7 Punkten, ausgehend von 100 Punkten zu Beginn des Jahres 2000. Der Hauptanteil an der positiven Entwicklung im Juli ist den Aktien zuzuschreiben, insbesondere den Aktien Ausland. Die annualisierte Rendite des Index seit 1. Januar 2000 beträgt per Ende Juli 2.9 %.

Immobilien

Preise von Wohneigentum steigen im 2. Quartal 2023 um 1.2 %

Der Schweizerische Wohnimmobilienpreisindex (IMPI) stieg im 2. Quartal 2023 im Vergleich zum Vorquartal um 1.2 % und steht bei 115.9 Punkten (4. Quartal 2019 = 100). Gegenüber dem gleichen Quartal im Vorjahr betrug die Teuerung 2.4 %. Dies geht aus den Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) hervor.



Themenvorschau

Die Oktoberausgabe behandelt das Thema «Digitalisierung».

Arbeitsrecht- Kongress 2023

hrm4you Fachtagung

Dienstag, 31. Oktober 2023, Zürich

Sie sind auf der Suche nach aktuellen Einblicken, um Ihr Wissen im Arbeitsrecht zu vertiefen und sich über die neuesten Entwicklungen und Herausforderungen in der Arbeitswelt zu informieren? Dann dürfen Sie unser neues Angebot nicht verpassen: Unser hochkarätiger Arbeitsrecht-Kongress bietet Ihnen eine breite Palette an relevanten Themen, welche die wichtigen Facetten des Arbeitsrechts abdecken.

Inhalt

Sonderfragen bezüglich Lohn

Aktuelle arbeitsrechtliche Urteile

Beschäftigung von Pensionierten,
ein Minenfeld?

Tücken und Fallen bei der Beendigung
von Arbeitsverhältnissen

Alles um die Krankheit im Arbeits-
verhältnis

Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen
und Ausländern

Referierende

Dr. iur. Denis G. Humbert, Rechtsanwalt,
Fachanwalt SAV Arbeitsrecht, Partner bei
Humbert Heinzen Hischer Rechtsanwälte,
Zürich (*Tagungsleitung*)

Prof. Dr. iur. Roger Rudolph, Lehrstuhl für
Arbeits- und Privatrecht an der Universität
Zürich, Rechtswissenschaftliches Institut

Christa Kalbermatten, Rechtsanwältin,
lic. iur., CAS Arbeitsrecht Universität Zürich,
Leiterin Fachgruppe Arbeitsrecht und
Mietrecht, BDO AG

Saskia E. Schwarz, Rechtsanwältin, lic. iur.,
LLM., Counsel bei Humbert Heinzen Hischer
Rechtsanwälte, Zürich

Regula Weber, Rechtsanwältin, lic. iur.,
Senior Associate bei Humbert Heinzen
Hischer Rechtsanwälte, Zürich



Kosten, Anmeldung und weitere Informationen unter hrm4you.ch
Programmänderungen vorbehalten

Ort
Technopark Zürich,
Technoparkstrasse 1,
8005 Zürich

Zeit
08.30 – 16.15 Uhr

Auskünfte
Irene Massafra
+41 (0)41 317 07 01
info@hrm4you.ch
hrm4you.ch

Medienpartner

PENSO
HR, Sozialversicherungen,
Personnenvorsorge

Veranstalter

hrm4you.ch


vps.epas